



BKD 070/13

Die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 13. Juni 2013 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Architekten DI Szedenik und DI Dreier-Fiala und die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Wailzer und für Bauingenieurwesen DI Resch als weitere Mitglieder im Disziplinarverfahren gegen xxxxxxxxxxxxxx Zivilingenieur für Bauwesen, xxxxxxxxxxxxxx, über die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten gegen Beschlüsse des Disziplinarsenates 1 der Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und des Vorsitzenden dieses Senates vom 18. Februar 2013, GZ D 7/12 – ZI 19/17, ON 35a, sowie über Anträge des Disziplinarbeschuldigten nach Anhörung des Disziplinaranwaltes bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in sinngemäßer Anwendung von § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Bearbeitung der Ablehnungsanträge wegen Befangenheit kommt dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu.

Die Entscheidung über die weiteren Ablehnungsanträge fällt in die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Disziplinarsenates, die über die übrigen Anträge in die Zuständigkeit des Disziplinarsenates.

G r ü n d e :

Beim Senat 1 der Sektion Ingenieurkonsulenten des Disziplinausschusses der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist ein nach Bekanntgabe der Bauoberbehörde für Wien (ON 1 der Disziplinarakten) und Disziplinaranzeige durch den zuständigen Disziplinaranwalt (ON 7) eingeleitetes und zur mündlichen Verhandlung verwiesenes (ON 9) Disziplinarverfahren gegen den Zivilingenieur für Bauwesen xxxxxxxxxxxxxx anhängig.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2013 wies der Vorsitzende des Disziplinarsenates in zwei gesonderten Beschlüssen die sowohl auf Abs 1 als auch Abs 2 des § 59 ZTKG gestützten, gegen die Beisitzer des Disziplinarsenates gerichteten Ablehnungsanträge des Disziplinarbeschuldigten zurück. Danach wies der Disziplinarsenat in zwei gesonderten Beschlüssen insgesamt drei Beweisanträge des Disziplinarbeschuldigten zurück (ON 35a). Das Protokoll über diese Verhandlung samt den darin ausgefertigten Beschlüssen wurde dem Disziplinarbeschuldigten – der bei der Verhandlung nicht anwesend gewesen war – am 11. März 2013 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 18. März 2013 (ON 36) erhob der Disziplinarbeschuldigte Beschwerde gegen die referierten Beschlüsse (1 – ohne allerdings die gestellten Beweisanträge zu relevieren), lehnte den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer des Disziplinarsenates wegen Befangenheit ab (2), stellte „in eventu ... den ... Antrag auf Ablehnung iSd § 59 Abs 2 ZTKG ohne Angabe von Gründen“ (3) sowie Anträge auf Abberaumung der für den 4. April 2013 anberaumten nächsten Verhandlung (4) und auf Einstellung des Verfahrens (5).

Der Disziplinaranwalt bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist der Beschwerde entgegengetreten.

Der Beschwerdeführer hat sich dazu mit (weiteren) Argumenten zur Befangenheit des einen Beisitzers des Disziplinarsenates sowie mit einem Vorbringen zum gegen ihn erhobenen Disziplinarvorwurf geäußert.

Die Berufungskommission hat erwogen:

Das ZTKG kennt kein eigenes Beschwerdeverfahren (aufgrund der allgemeinen Formulierung des § 58 Abs 1 ZTKG wurden durch die Berufungskommission gestützt auf § 74 ZTKG und §§ 85 ff, 380 ff StPO lediglich Beschwerden im Zusammenhang mit Zeugen- und Sachverständigengebühren für zulässig erachtet, vgl BKD 064/11 und 057/09).

Mangels gesetzlicher Grundlage erweist sich sohin die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten (1) als unzulässig und war somit zurückzuweisen.

Selbst unter Zugrundelegung eines allgemeinen Beschwerdeverfahrens nach dem ZTKG wäre die gegenständliche Beschwerde unzulässig: Gemäß § 45 Abs 3 StPO (zur sinngemäßen Heranziehung s § 59 Abs 1 ZTKG) steht nämlich gegen eine Entscheidung über eine Ausschließung (§ 45 Abs 2 StPO) ein selbständiges Rechtsmittel nicht zu (vgl dazu jüngst OGH 11 Os 29/13v); dasselbe gilt für die Abweisung in der Verhandlung gestellter Beweisanträge (§ 238 Abs 3 zweiter Satz StPO).

Die Bearbeitung der Ablehnungsanträge wegen Befangenheit fällt in die Kompetenz des Vorsitzenden der Berufungskommission (vgl dazu BKD 063/11 uva), der darüber mit gesondertem Beschluss entscheidet.

Den Ablehnungsantrag gemäß § 59 Abs 2 ZTKG (3) hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu erledigen. Dazu sieht sich die Berufungskommission allerdings zur rechtlichen Klarstellung veranlasst, dass sich das Ablehnungsrecht nach dieser Gesetzesstelle aufgrund grammatikalischer Auslegung lediglich auf ein Mitglied des Disziplinarsenates (und nicht wie der Disziplinarbeschuldigte vermeint auf zwei) bezieht – an dieser juristisch-methodisch korrekten Interpretation des Wortes „ein“ als Zahlwort (und nicht als unbestimmter Artikel) ändert die Gebrauchshäufigkeit dieses Wortes ebenso wenig wie der Vergleich mit anderen Disziplinarnormen mit anderen Regelungsinhalten.

Die weiteren Anträge (4, 5) fallen in die Entscheidungskompetenz des Disziplinarsenates (wobei Punkt 4 zwischenweilig faktisch obsolet geworden ist). Rechtlich ist zum Antrag Punkt 5 zu bemerken, dass ein Antrag auf Verfahrenseinstellung im ZTKG nicht normiert ist, vielmehr gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ebenso wie gegen die Verweisung zur mündlichen Verhandlung ein Rechtsmittel ausdrücklich ausgeschlossen wird (§§ 62 Abs 3 erster Satz, 66 Abs 3 zweiter Satz ZTKG).

Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten
bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Wien, am 13. Juni 2013

Dr. S c h w a b

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Zustellverfügung:

- 3-fach - dem vorliegenden Disziplinarsenat samt Disziplinarakten und mit dem Ersuchen um nachweisliche Zustellung der Entscheidung der Berufungskommission an den Beschwerdeführer zu Händen dessen Rechtsvertreters
- 2-fach - Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- 1-fach - Disziplinaranwalt RAin Dr. Hausmann
- 1-fach - Disziplinaranwalt RA Dr. Petri
- 1-fach - anonymisiert an die übrigen Länderkammern
- 2-fach - Vorsitzender der Berufungskommission